



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Kunstgeschichte und Archäologien Europas (120 LP) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.01.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Kunstgeschichte und Archäologien Europas (120 Leistungspunkte) beschlossen.

[§ 1 Geltungsbereich](#)

[§ 2 Art des Masterstudiengangs](#)

[§ 3 Ziele des Studiengangs](#)

[§ 4 Studienberatung](#)

[§ 5 Zulassung zum Studium](#)

[§ 6 Studienbeginn](#)

[§ 7 Aufbau des Studiengangs](#)

[§ 8 Praktikum](#)

[§ 9 Arten der Lehrveranstaltung](#)

[§ 10 Abschlussbezeichnung](#)

[§ 11 Formen von Modul- und Studienleistungen](#)

[§ 12 Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen](#)

[§ 13 Studien- und Prüfungsausschuss](#)

[§ 14 Mastermodul](#)

[§ 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs](#)

[§ 16 Inkrafttreten](#)

[Anlage: Studiengangübersicht](#)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studiengangs Kunstgeschichte und Archäologien Europas (120 Leistungspunkte) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 das Studium im Ein-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Art des Masterstudiengangs

Bei dem Master-Studiengang Kunstgeschichte und Archäologien Europas (120 LP) handelt es sich um einen konsekutiven, interdisziplinären Master-Studiengang. Dieser Studiengang ist vorwiegend forschungsorientiert.

§ 3 Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Master-Studiengangs Kunstgeschichte und Archäologien Europas ist es, Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen auf der Basis ihres interdisziplinären Grundlagenwissens (Kunstgeschichte und Archäologie) in verschiedene Forschungskontexte der Fächer Kunstgeschichte und Archäologie einzuführen, mit aktuellen Forschungsfragen zu konfrontieren und Anregung zur eigenständigen Forschungsarbeit zu geben. Dabei finden beide Fächer in der Forschungspraxis, bei der Teilnahme an Forschungs- und Ausstellungsprojekten sowie der Diskussion von Forschungsproblemen vor dem Original (Großexkursion), angemessene Berücksichtigung.

(2) Das Masterstudium der Kunstgeschichte und Archäologien Europas vermittelt vertiefte Kompetenzen im Umgang mit Bau-, Bild- und Kunstwerken, insbesondere Methodenkompetenzen, die zu eigenständiger wissenschaftlicher Betätigung befähigen. Durch die interdisziplinäre Ausrichtung qualifiziert das Ein-Fach-Masterstudium darüber hinaus auch für ein breites Berufsfeld.

§ 4 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen ist die Inanspruchnahme der Studienfachberatung verpflichtend.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

- (1) Der Studiengang ist primär auf die Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienprogramms Kunstgeschichte und Archäologien Europas zugeschnitten.
- (2) Zugelassen werden kann auch, wer ein Bachelorstudium an anderen Universitäten in einer Kombination von Kunstgeschichte mit Prähistorischer Archäologie bzw. Ur-/Vor- und Frühgeschichte, Klassischer und Provinzialrömischer Archäologie oder Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit absolviert hat.
- (3) Zugelassen werden kann auch, wer einen anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einer vergleichbaren Fachrichtung nachweisen kann.
- (4) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 3 entscheidet in Zweifelsfälle der Studien- und Prüfungsausschuss.
- (5) Für den Studiengang müssen Vorkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen bei Studienbeginn nachgewiesen oder bis spätestens zum Ende des 4. Semesters erworben und nachgewiesen werden.
- (6) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.
- (7) Die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 5 überprüft der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss und erteilt in Fällen der Nichterfüllung einen entsprechenden mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (8) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung bis 8 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.
- (9) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst zum Ende des Sommersemesters (30. September) erhalten, fügen anstelle der Nachweise nach Abs. 2 und 3 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht bei.
- (10) Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zugelassen, erhält sie bzw. er hierüber vom Immatrikulationsamt einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium der Kunstgeschichte und Archäologien Europas kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 7 Aufbau des Studiengangs

Das Masterstudium der Kunstgeschichte und Archäologien Europas dauert in der Regel vier Semester und umfasst 120 Leistungspunkte (LP).

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang, Abfolge der Module, Studienleistungen, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studiengangübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

§ 8 Praktikum

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lehreinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert. Sie sind im Umfang von 15 LP (mindestens 4 Wochen) integriert.

(2) Kunsthistorische Praktika werden in der vorlesungsfreien Zeit an Museen, im Kunsthandel, Einrichtungen der Denkmalpflege, der Kulturerbeinstitutionen oder Medienanstalten durchgeführt. Auch Grabungstätigkeit kann voll in Anrechnung gebracht werden. Voraussetzung für die Anerkennung von Praktika ist in jedem Fall die Abgabe eines Praktikumsberichts, aus dem Umfang und Inhalt der Praktikumstätigkeit hervorgeht.

(3) Die Praktika werden von den Studierenden selbständig vereinbart. Der Praktikumsbericht ist beim Prüfungsausschuss einzureichen. Praktika werden nicht benotet und gehen auch nicht in die Gesamtnote ein.

§ 9 Arten der Lehrveranstaltung

(1) Das Kontaktstudium im Ein-Fach-Master-Studiengang wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind: Vorlesung (VL), Hauptseminar (HS), Projekt (P), Kolloquium (KL) und Exkursion (EX).

(2) Die Inhalte der Lehrveranstaltungen im Masterstudium im Überblick:

- Vorlesungen bieten systematische Darstellungen zu bestimmten Problem- und Gegenstandsbereichen und vermitteln Fachkenntnisse und Methoden;
- Hauptseminare dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und leiten zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten an;
- Projekte sind forschungs- und ausstellungsbezogene Lehrveranstaltungen, die in die Forschungs- und Berufspraxis einführen;
- Kolloquien bieten die Plattform zur interdisziplinären Diskussion von Forschungsfragen und Forschungsergebnissen. Voraussetzung für die Teilnahme ist ein Beratungsgespräch mit dem die Masterthesis betreuenden Lehrenden;
- Exkursionen führen zu einer längeren, direkten wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Bau-, Bild- und Kunstwerken vor Ort.

§ 10 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums führt der Studiengang Kunstgeschichte und Archäologien Europas (120 Leistungspunkte) zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.).

§ 11

Formen von Modul- und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 Minuten, im Modul Master-Arbeit hingegen 30 Minuten, vergleiche dazu § 14 Abs. 6;
- Referat: eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit von maximal 30.000 Textzeichen;
- Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 60.000 Textzeichen;
- Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer;
- Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung von maximal 15.000 Textzeichen;
- Stundenprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung von in der Regel von 6.000 bis 12.000 Textzeichen;
- Thesenpapier: ein stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel von 6.000 bis 12.000 Textzeichen;
- Informationsreferat: auf Exkursionen vor Ort vorzutragende schriftliche Arbeit von 6.000 bis 12.000 Textzeichen;
- Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 14.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- der mündliche Vortrag im Rahmen eines Referats.

(3) Gemäß § 14 Abs. 7 ABSStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen zu wiederholen.

§ 12

Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs (§ 15 Abs. 1 ABSStPOBM).

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt [oder/und:] über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studiengang immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 13

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Studienprogramme und -gänge der Fächer Kunstgeschichte und Archäologien Europas bilden die Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Instituts einen vom Fakultätsrat zu bestätigenden Studien- und Prüfungsausschuss Kunstgeschichte und Archäologien Europas.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

(3) Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen betreffen, wirkt die studentische Vertreterin bzw. der studentische Vertreter nicht mit.

§ 14

Mastermodul

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Zum Abschlussmodul anmelden kann sich nur, wer im Master-Studiengang Kunstgeschichte und Archäologien Europas geforderte Module im Umfang von 80 LP erfolgreich absolviert hat.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel am Ende des dritten Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut. Thema, Ausgabezeitpunkt und Abgabe der Arbeit werden aktenkundig gemacht. Alles weitere regelt § 20 ABStPOBM.

(4) Der Umfang der Masterarbeit soll 100 Textseiten nicht überschreiten, die Bewertung erfolgt gemäß § 21 ABStPOBM.

(5) Teil des Moduls Masterthesis ist eine mündliche Prüfung, die in der Regel 30 Minuten umfasst und nach Annahme der Masterarbeit stattfindet.

(6) In der mündlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Masterarbeit darzustellen weiß, sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann. Ferner sind zwei weitere Themenbereiche Gegenstand der mündlichen Prüfung.

(7) Masterarbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis von 3:1 gewertet.

(8) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht

in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 15

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 21.01.2009; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 11.02.2009.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 2. März 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studienprogrammübersicht

Modultitel	Teilnahme- voraus- setzungen	Kontakt- studium (Veranstal- tungsdauer in SWS)	Leistungs- punkte	Studien- leistung/en	Modul- vorleistung/en	Modul- leistungen	Anteil an der Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
<i>Wahlpflichtmodule (30 LP): drei Module sind zu wählen</i>								
Vertiefung Fachwissen I (Mittelalter)	nein	4	10	ja	nein	Hausarbeit	10/90	1. Semester/WS PM
Vertiefung Fachwissen II (epochen/themenübe- rgreifend)	nein	4	10	ja	nein	Hausarbeit	10/90	1. Semester /WS PM
Vertiefung Fachwissen III (Neuzeit)	nein	4	10	ja	nein	Hausarbeit	10/90	2. Semester/SS PM
Vertiefung Fachwissen IV (Moderne und Gegenwart)	nein	4	10	ja	nein	Hausarbeit	10/90	2. Semester/SS PM
<i>Pflichtmodule</i>								
Prähistorische Archäologie	nein	4	10	ja	nein	Schriftliche Ausarbeitung	10/90	1. Semester/WS PM
Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit	nein	4	10	ja	nein	Schriftliche Ausarbeitung	10/90	1. Semester/WS
Klassische Archäologie	nein	4	10	ja	nein	mündliche Prüfung	10/90	2. Semester/SS PM

Forschungs- und Ausstellungspraxis	nein	4	15	ja	nein	Projektarbeit/ Praktikums- bericht/ Hausarbeit	-	3. Semester/WS PM
Exkursionspraxis	nein	6	5	ja	nein	Schriftliche Ausarbeitung	-	3. Semester/WS PM
Kolloquium zu Forschungsfragen	nein	4	10	ja	nein	Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung	-	3. Semester/WS PM
Masterthesis	nein	-	30	-	nein	MA-Arbeit und mündliche Prüfung	30/90	4. Semester PM

Anmerkung: Aus den kunstgeschichtlichen Modulen müssen in den ersten drei Semestern drei gewählt werden. Deshalb wird empfohlen, im ersten Semester ein und im zweiten Semester zwei zu belegen.